

Mitteilung des Senats

vom 8. Mai 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Städtischer Arbeitsnachweis	S. 375.
2. Bauische Arbeiten am Kornhaus	" 390.
3. Kanalisation der Mahndorferstraße	" 391.
4. Neubau eines Polizeigebäudes für den Distrikt XI	" 392.

1. Städtischer Arbeitsnachweis.

Die Deputation wegen Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

I.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 15. Februar/9. März 1898 ist die unterzeichnete Deputation beauftragt worden, darüber zu beraten und zu berichten, ob und in welcher Weise, sowie unter welchen näheren Bestimmungen die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises sich empfehle. (Verhdlgn. S. 93, 182.) Die Niederlegung der Deputation ist derzeit erfolgt in Anlaß einer Eingabe des hiesigen Gewerbegerichts an den Senat, in welcher darauf hingewiesen war, daß in einer Reihe anderer deutscher Städte zur Herbeiführung besserer Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kommunale Einrichtungen geschaffen worden seien, wobei beantragt wurde, auch für die Stadt Bremen ein städtisches Arbeitsamt zu errichten.

In der Begründung der Eingabe wurde hervorgehoben, daß bei den privaten Arbeitsnachweisen in der Regel große Mängel hervorgetreten seien, so daß in den meisten größeren Städten, wo nicht bereits derartige kommunale Einrichtungen beständen, solche in der Bildung begriffen wären; auch von verschiedenen deutschen Regierungen seien diese Bestrebungen lebhaft unterstützt. In Bremen sei allerdings für das gelernte Handwerk einigermaßen gesorgt, einerseits durch das Arbeitsnachweissbureau der Innungen, andererseits durch die für einige Gewerke besonders bestehenden Nachweise. Diese Nachweise würden aber sämtlich einseitig entweder von Arbeitgebern oder, wie bei den Fachvereinen, von Arbeitnehmern geleitet. Für manche Handwerker, insbesondere die keiner Innung angehören, und die Angestellten im Gast- und Schenkwirtschaftsgewerbe, ferner auch für die gelernten Fabrikarbeiter und ungelernten Handarbeiter, sowie allgemein für das Gesinde fehle es an einem geregelten Nachweise fast gänzlich. Die Privatvermittler und Vermittlerinnen könnten nicht als genügender Ersatz angesehen werden, zumal da sie den Stellefindenden meistens erhebliche Kosten machten. Namentlich für alle ungelernten Handarbeiter würde ein Arbeitsnachweis von großem Segen sein; das Gewerbegericht habe bei Gelegenheit der vor ihm verhandelten Prozesse vielfach erfahren, wie schwierig es für ungelernte Arbeiter sei, Arbeit zu bekommen und noch schwieriger für gelernte Arbeiter, die in ihrem erlernten Gewerbe nicht weiter kommen könnten und sich gezwungen sähen, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, irgend welche gewöhnliche Handarbeit anzunehmen. Der in einem bestimmten Handwerk oder Gewerbe stehende Arbeiter habe keine Berufsgenossen, von denen er etwas über offene Arbeitsstellen erfahren könne; der einfache Handarbeiter stehe ganz ratlos da, an wen er sich wenden solle. Würde man für Bremen eine Übersicht haben über alle Arbeitgeber, die Arbeiter suchen, und umgekehrt, so würde vielen Arbeitsscheuen der Vorwand genommen werden, daß sie keine Arbeit finden könnten, und andererseits würden viele Auswärtige, die sich überzeugen, daß für sie keine Arbeit da ist, veranlaßt werden, Bremen zu verlassen oder gar nicht nach Bremen zu kommen. Das Gewerbegericht erwähnt auch noch die Schiffer, für welche im Hinblick auf die Tätigkeit der Heuer-

und Schlafbase ebenfalls Abhilfe erforderlich sei, doch werde dies besser nicht mit dem Arbeitsamt verbunden, sondern sei besonderer Erwägung vorzubehalten.

Die wegen der Eingabe befragte Gewerbekammer hatte sich dahin erklärt, daß sie die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes für den Gewerbebestand für entbehrlich halte und es vielmehr im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im gewerblichen Leben für dringend wünschenswert erachte, daß den Innungen die ihnen reichsgesetzlich obliegende Aufgabe des Arbeitsnachweises nicht beeinträchtigt werde und daß es durchaus wünschenswert sei, in erster Linie wie bisher das Interesse der Innungen am Arbeitsnachweise zu fördern. Andererseits stellte die Gewerbekammer anheim, für ungelernte Arbeiter, obgleich sie es auch für diese nicht für notwendig hielt, für Arbeiterinnen und das Gefinde behufs Errichtung eines hierauf beschränkten Arbeitsnachweises das Weitere in die Wege zu leiten.

Die Deputation, welche zu ihren Beratungen den damaligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts und den Gewerberat Wegener zuzog, erachtete es für erforderlich, zunächst durch Vernehmungen aus den Kreisen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzustellen, ob und wie weit in Bremen ein Bedürfnis nach einem allgemeinen städtischen Arbeitsnachweise bestehe. Es wurden daraufhin Vertreter der Arbeitnehmer beim Innungsnachweis, der Arbeitgeber des Handwerks und der Großindustrie und der Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts von der Deputation vernommen. Von denselben erklärten die beiden ersten Gruppen, übereinstimmend mit der Mehrzahl aus der dritten, der Großindustrie, daß sie einen städtischen Arbeitsnachweis nicht für erforderlich hielten. Nur die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts und ein Vertreter der Großindustrie befürworteten die Einrichtung.

II.

So war die Sachlage in der Deputation, als im Reichstage, im Dezember 1898, von den Abgeordneten Köfcke, Dr. Pachnicke und Genossen ein Antrag, betreffend die Errichtung von Arbeitsnachweisen, eingebracht wurde, welcher eine reichsgesetzliche Förderung der Sache bezweckte. Der Antrag ging dahin, zu bestimmen, daß auf Antrag und nach Anhörung einer entsprechenden Anzahl beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Gemeinden bzw. weitere Kommunalverbände, insoweit innerhalb ihrer Bezirke kommunale oder gemeinnützige Arbeitsnachweise, welche den Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes und den örtlichen Bedürfnissen nicht entsprächen, nicht vorhanden sind, durch die Landeszentralbehörde zur Errichtung und Unterhaltung solcher Arbeitsnachweise angehalten werden können, und daß ferner bestimmt werde, daß an der Verwaltung solcher Arbeitsnachweise Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zu beteiligen seien.

Unter diesen Umständen erachtete die Deputation es für richtiger, ihre Beratungen vorläufig nicht fortzusetzen, sondern zuvörderst das Ergebnis der Verhandlungen des Reichstags abzuwarten. Zu dem Antrage haben sich derzeit, wie der Deputation mitgeteilt wurde, in Anlaß einer Anfrage des Reichskanzlers an den Senat, im Jahre 1901 die Handelskammer und die Gewerbekammer gutachtlich geäußert. Die Handelskammer erklärte, sich zu dem Antrage Köfcke grundsätzlich ablehnend verhalten zu müssen, da sie annehme, daß die Benützung dieser Arbeitsnachweise für die beteiligten Kreise eine obligatorische sein solle, und weil sie fürchte, daß die Beisitzer aus den Arbeitnehmern unberechtigten Einfluß auf die Arbeitsnachweise gewinnen und ihre Machtstellung dazu benutzen würden, um für die Betriebe auch die Arbeitsbedingungen festzusetzen. Die Gewerbekammer andererseits, welche sich, wie eingangs bemerkt, zu der für Bremen angeregten Frage ablehnend verhalten hatte, nahm zum Antrag Köfcke eine entgegenkommende Stellung ein. Sie präziserte dieselbe dahin, daß sie gegen die Absicht, die in dem Antrage verfolgt werde, nichts einzuwenden habe. Sie stehe vielmehr grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die öffentliche Arbeitsvermittlung im allgemeinen der privaten vorzuziehen sei, daß dieselbe ferner — weil die private Arbeitsvermittlung, so gut sie geleitet sein möge, niemals ausreiche, um möglichst rasch und billig allen Arbeit-

geben und allen Arbeitnehmern Gelegenheit zum Abschluß von Arbeitsverträgen zu geben, — in allen Orten mit einer nennenswerten Zahl von Betrieben anzustreben und daß diese öffentliche Arbeitsvermittlung zur Sicherstellung des Vertrauens beider vertragsschließenden und vor dem Gesetz gleichstehenden Teile (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) so zu organisieren sei, daß dieselben auf die Begründung und Leitung der einzurichtenden Arbeitsnachweise gleichmäßigen Einfluß erhielten und damit Befürchtungen hinfällig würden, als diene die Arbeitsvermittlungsstelle dem einseitigen Interesse eines der beiden Teile. In diesem Sinne hielt die Gewerbekammer die Errichtung öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweise im Hinblick auf eine dadurch zu erwartende Förderung des sozialen Friedens für zweckmäßig und erstrebenswert.

Der Antrag Röske, welcher in der obigen Reichstagsession nicht mehr zur Verhandlung gekommen war, wurde dann aber nach Wiedereinbringung in den folgenden Sessionen im Jahre 1902 vom Reichstage abgelehnt.

III.

Die Deputation, welche nunmehr ihre Beratungen wieder aufnahm, ersuchte zunächst die Polizeidirektion wegen der Stellenvermittlungsgeschäfte um Äußerung zu dem Antrage des Gewerbegerichts, die erwiderte, daß die hiesigen Privatgeschäfte für Stellenvermittlung, insbesondere für Dienstboten, keine erhebliche Tätigkeit hätten, daß aber doch in mehreren Fällen eine bedenkliche oder gar betrügerische Geschäftsgebarung derselben hervorgetreten sei. Es erscheine übrigens fraglich, ob ein allgemeiner städtischer Arbeitsnachweis die geeignete Einrichtung für Vermittlung von Gesindestellen sein würde. Die Gewerbekammer hatte inzwischen ihre oben mitgeteilte prinzipielle Ansicht zu Gunsten öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweise in ihrem Jahresbericht vom 29. Mai 1902 weiter ausgeführt und auch für Bremen näher begründet; dagegen hielt die Handelskammer ihren ablehnenden Standpunkt, insbesondere nach Verhandlung mit Vertretern der die Börse besuchenden Industrie, aufrecht, wobei sie namentlich hervorhob, daß nach ihrer Überzeugung bei einem städtischen Arbeitsnachweise, auch wenn er nur fakultativ geplant sei, die Arbeitgeber voraussichtlich in der freien Wahl ihrer Arbeiter beschränkt würden, insofern, als diese Arbeitsnachweise zu einem überwiegenden Einfluß der Arbeitnehmer unter den Beisitzern führten.

Im Hinblick auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 16. März 1898 (Verhdlg. S. 193), wonach die Frage des Arbeitsnachweises im Landgebiete ebenfalls geprüft werden sollte, wurde auch die Kammer für Landwirtschaft befragt; diese konnte sich zwar unter den im Landgebiet vorliegenden Verhältnissen von einer staatlichen Arbeitsvermittlung keinen sicheren Erfolg versprechen, aber sie erkannte es doch als zweckmäßig an, wenn bei Einrichtung eines Arbeitsamtes auch mit einer Vermittlungsstelle für landwirtschaftliches Gesinde bei diesem Amte ein Versuch gemacht werde. Namentlich werde es von Segen sein, wenn dadurch eine Behörde geschaffen werde, die die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Gesindevermieter kontrolliere.

In den Spruchsitungen des Gewerbegerichts waren, wie der Vorsitzende desselben auf Anfrage der Deputation berichtete, in den letzten Jahren allerdings keine Nachteile der bestehenden Arbeitsnachweise und sonstigen Stellenvermittlungsanstalten bemerkt worden; indessen glaubte das Gewerbegericht, dessen Beisitzer von derartigen außergerichtlichen Fällen Mitteilung gemacht hatten, bei der Gelegenheit wiederholt darauf hinweisen zu sollen, daß nach seiner Überzeugung das Mißtrauen, welches ständig von einer Partei den Arbeitsnachweisen der anderen entgegengebracht werde, eine dauernde Gefahr für die Störung des sozialen Friedens bilde und darum schon für sich allein als ein Mißstand der bestehenden Arbeitsnachweise anzusehen sei. Übrigens wurde vom Gewerbegericht dabei anerkannt, daß der von den Innungen eingerichtete Arbeitsnachweis eine gedeihliche Wirksamkeit entfaltet habe und zur Zufriedenheit der Beteiligten unparteiisch geleitet werde; nur könnte er, zumal bei den ihm zu Gebote stehenden ungenügenden Mitteln, nicht für ausreichend erachtet werden, um die einem Arbeitsnachweise obliegenden Aufgaben in zweckdienlicher Weise zu erfüllen.

Endlich war vom Vorstände des Gewerkschaftskartells Bremen eine Eingabe an die Deputation gerichtet, in welcher derselbe sehr entschieden für die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises eintritt; dabei wird u. a. von ihm die Frage erörtert, wie sich der Arbeitsnachweis im Falle von Streiks oder Aussperrungen zu verhalten habe, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Auch in einigen anderen größeren Städten (Frankfurt a. M., München, Köln, Frankfurt a. O., Berlin) sind Anfragen gehalten worden, welche Erfahrungen dort mit den öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweisen gemacht seien, insbesondere ob sich nachteilige Folgen derselben ergeben hätten, sodaß sie, wie in der Deputation behauptet wurde, keineswegs geeignet seien, den sozialen Frieden zu fördern. Die Antworten lauteten im allgemeinen durchaus günstig; nur aus Frankfurt a. M. wurde berichtet, daß die Erwartungen, die in sozialpolitischer Richtung an die Arbeitsnachweise geknüpft worden wären, nämlich, daß man dadurch zu einer Zentralisation des Arbeitsnachweises und dabei zur Ausbildung von Facharbeitsnachweisen für die einzelnen wichtigeren Gewerbe gelangen werde, sich bisher nicht erfüllt hätten. Im Gegenteil hätten sich sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer, die im Besitz eigener Arbeitsnachweise waren, dem städtischen Arbeitsnachweis gegenüber ablehnend verhalten. Andererseits wären aber in der Kommission für den Arbeitsnachweis Bestrebungen, welche deren Tätigkeit in sachlicher Hinsicht nachteilig beeinflusst hätten, nicht hervorgetreten.

IV.

Auf Grund der vorliegenden Erklärungen und Ermittlungen beschloß die Deputation nunmehr die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, durch die in Bremen ein öffentlicher paritätischer Arbeitsnachweis einzuführen sei, wobei sie es für zweckmäßig hielt, die landwirtschaftlichen Arbeiter von vornherein einzubeziehen, und auch keinen genügenden Grund sah, die Dienstboten davon auszuschließen. Nach eingehenden Beratungen wurde in der Sitzung der Deputation vom 10. April 1905 der in Unteranlage 1 beigelegte Gesetzentwurf festgestellt, wobei hinsichtlich des Verfahrens bei Streiks oder Aussperrungen davon ausgegangen war, daß solche nicht zu berücksichtigen seien, und daß sich der Arbeitsnachweis in derartigen Fällen durchaus neutral zu verhalten hätte.

Zugleich ward beschlossen, den Gesetzentwurf zunächst noch der Handelskammer, der Gewerbekammer, der Kammer für Landwirtschaft und dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts mitzuteilen und sie um Äußerung zu ersuchen, ob bei demselben etwas zu erinnern sei. Nachdem dies unterm 17. April 1905 geschehen war, erklärte sich der Vorsitzende des Gewerbegerichts am 29. April 1905 zustimmend. Die Gewerbekammer sandte ihre Erklärung am 18. Juli 1905 ein und im November 1905 folgten das Gutachten der Handelskammer, eine Zusatzerklärung der Gewerbekammer und das Gutachten der Kammer für Landwirtschaft. Dieselben sind in Unteranlage 2 zusammengestellt.

Während die Gewerbekammer im allgemeinen dem Gesetzentwurfe zustimmt und nur zu einzelnen Bestimmungen Abänderungsvorschläge macht, erklärt sich die Handelskammer von neuem prinzipiell ablehnend und auch die Kammer für Landwirtschaft spricht sich gegen die Errichtung eines staatlichen paritätischen Arbeitsnachweises aus.

Unter diesen Umständen wurde die Frage für die Deputation, zumal inzwischen mehrere Mitglieder ausgeschieden und andere eingetreten waren, grundsätzlich wieder aufgerollt. Es kam hinzu, daß in den letzten Zeiten einige Arbeitsnachweise von Arbeitgebern, u. a. des Arbeitgeberverbandes der Unterweser und des Arbeitsnachweises für das Baugewerbe, entstanden waren, die eine lebhafte Tätigkeit entwickelt und denen gegenüber sich die Arbeiter nicht mehr so ablehnend wie in früheren ähnlichen Fällen verhalten hatten. Bei der erneuten Verhandlung in der Deputation waren nunmehr die in den Gutachten der Handelskammer und der Kammer für Landwirtschaft dargelegten Gründe ausschlaggebend, insbesondere, daß ein Bedürfnis nach Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises nicht anzuerkennen sei und daß

andererseits bei der geplanten Arbeitsnachweisstelle die sozialdemokratischen Arbeiter auf die Verwaltung trotz aller paritätischen Vorschriften einen schädlichen Einfluß gewinnen würden. In Abweichung von ihrer früheren Ansicht faßte darnach die Deputation am 10. Februar 1906 mit erheblicher Stimmenmehrheit den Beschluß, dem Senat und der Bürgerschaft zu empfehlen, von Errichtung eines öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweises abzusehen.

Die Minderheit der Deputation verkennt keineswegs, daß in Bremen im allgemeinen ein so dringendes Bedürfnis für die Schaffung einer staatlichen Arbeitsnachweisstelle wie in manchen anderen Orten nicht hervorgetreten ist oder sich wenigstens ziffermäßig nicht nachweisen läßt; sie ist aber nach wie vor überzeugt, zumal sich bei dem bisherigen Zustande manche Mißstände nicht leugnen lassen, daß diese Maßregel auch bei uns von großem Nutzen sein würde. Unter sachkundiger Leitung und nur dazu bestimmt, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in unparteiischer Weise Arbeit zu vermitteln, würde eine solche behördliche Stelle zweifellos zur Besserung des Verhältnisses zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern beitragen und damit in hervorragendem Maße der Förderung des sozialen Friedens dienen. Die erforderlichen Kosten, welche durch die Besoldung eines Geschäftsführers und einiger unteren Angestellten, sowie durch die Beschaffung der nötigen Geschäftsräume entstehen, würden daher nach Ansicht der Minderheit im öffentlichen Interesse wohl angewandt sein. Von einer näheren Berechnung dieser Kosten, ebenso wie von einer Erörterung der Abänderungsvorschläge der Kammer zu dem Geszentwurf, glaubt sie unter den vorliegenden Umständen absehen und dieselben event. weiterer Berichterstattung vorbehalten zu dürfen. Zur Zeit bittet die Minderheit der Errichtung eines öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweises unter den im Geszentwurf aufgestellten Bestimmungen grundsätzlich zuzustimmen.

Bremen, den 28. April 1906.

Die Deputation wegen Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.**

(gez.) **H. Grote.**

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises. Unteranlage 1.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird eine öffentliche Arbeitsnachweisstelle unter der Bezeichnung „Städtischer Arbeitsnachweis“ errichtet.

§ 2.

Der Arbeitsnachweis hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, einschließlich der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten, Arbeit zu vermitteln.

Die Vermittelung besteht in der Bekanntgebung der beim Arbeitsnachweis angemeldeten oder ihm sonst bekannt gewordenen Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsangebote.

§ 3.

Der Arbeitsnachweis kann sich, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, mit anderen Arbeitsnachweisstellen und sonstigen zur Erlangung von Auskunft geeigneten Veranstaltungen in Verbindung setzen.

Er ist verpflichtet, dem bremischen Statistischen Amte über die bei ihm eingelaufenen Arbeitsangebote und die Nachfragen nach Arbeit die für statistische Zwecke gewünschten Mitteilungen zu machen.

§ 4.

Der Arbeitsnachweis steht unter der Aufsicht der Gewerbekommission des Senats und wird von einem Ausschusse geleitet, welcher aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht; die Beisitzer müssen je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeiter sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Senat ernannt.

§ 5.

Von den Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber wird je einer durch die Handelskammer, die Gewerbekammer und die Kammer für Landwirtschaft gewählt; die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter werden durch die Arbeiter-Beisitzer des Gewerbegerichts gewählt. Sie müssen die zur Wahl in die Bürgererschaft erforderlichen Eigenschaften haben.

Die Wahlen, die von den Arbeiter-Beisitzern des Gewerbegerichts vorzunehmen sind, werden vom Vorsitz des Gewerbegerichts veranlaßt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei etwa erforderlichen Ergänzungswahlen erfolgt die Wahl bis zum Ablauf der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beisitzers.

§ 6.

Das Ergebnis der Wahlen wird durch die Gewerbekommission des Senats öffentlich bekannt gemacht.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach der Bekanntmachung beim Senat anzubringen, welcher darüber endgültig entscheidet.

§ 7.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von drei Beisitzern anberaumt.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Beisitzer anwesend sind. Sind nur Arbeitgeber oder Arbeiter anwesend, so kann kein Beschluß gefaßt werden. Sind Arbeitgeber und Arbeiter in ungleicher Zahl anwesend, so haben sich die dem Lebensalter nach jüngeren Arbeitgeber oder Arbeiter der Abstimmung zu enthalten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Er hat alsdann die Entscheidung der Gewerbekommission des Senats herbeizuführen, die endgültig ist.

§ 8.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von drei Mark. Diese Entschädigung kann nicht zurückgewiesen werden.

§ 9.

Die laufenden Geschäfte des Arbeitsnachweises werden durch einen Geschäftsführer besorgt, welcher nach gutachtlicher Anhörung des Ausschusses vom Senat ernannt und mit Dienstamweisung versehen wird.

Sonstige Angestellte werden von dem Ausschusse auf Zeit angenommen und mit den erforderlichen Dienstamweisungen versehen.

§ 10.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt, abgesehen von etwaigen Portokosten, unentgeltlich.

§ 11.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Ausschuß, nachdem dieser darüber gehört worden ist, vom Senat erlassen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der zu seiner Ausführung erforderlichen Maßnahmen sofort, im übrigen am in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Gutachten der Kammern.

Unteranlage 2.

1) Die Gewerbekammer äußert sich unterm 18. Juli 1905 wie folgt:

Zu dem uns unterm 17. April übersandten Gesetzentwurf, betreffend Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises, beehren wir uns ergebenst dahin zu berichten, daß derselbe n. E. im wesentlichen das trifft, was wir im Jahre 1901 in unserem zu dem Antrag der Abgeordneten Köstke, Dr. Bachnick und Genossen abgegebenen Gutachten (vergl. Jahresbericht der Gewerbekammer vom 29. Mai 1902 S. 24 ff.) bei Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises zur Berücksichtigung empfahlen.

Da sich seitdem infolge der Verschärfung der wirtschaftlichen Kämpfe zwischen den organisierten Arbeitern einerseits und den Arbeitgebern andererseits in den Kreisen der letzteren Strömungen bemerkbar gemacht haben, die die Beherrschung des Arbeitsnachweises als unentbehrliches Mittel betrachten, den steigenden Forderungen der Arbeiterschaft entgegen zu treten, so ist gegenwärtig die Meinung der Gewerbekammer, die damals einstimmig für den paritätisch geleiteten Arbeitsnachweis eintrat, in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf eine geteilte. Indessen hält die Mehrheit der Gewerbekammer im Gegensatz zu den bezeichneten abweichenden Ansichten einiger Kammermitglieder an der früheren in ihrem Gutachten aus dem Jahre 1901 gekennzeichneten grundsätzlichen Stellungnahme fest und hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni d. J. beschlossen, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Die Kammer hat sich bei dieser Stellungnahme insbesondere von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen. Die aufmerksame Beobachtung des Arbeitsmarktes zeigt, daß derselbe, wie der Markt jeder anderen Ware, Einrichtungen erfordert, durch die Arbeitsangebot und Nachfrage sich ausreichend zu begegnen und auszugleichen vermögen.

Das setzt zunächst voraus, daß der Arbeitsnachweis möglichst vielseitig für den lokalen Verkehr gestaltet, also in sich gegliedert, zugleich aber in den Stand gesetzt wird, mit den privaten nebenbei bestehenden Arbeitsnachweisen des Ortes sowie mit den Arbeitsnachweisen anderer Plätze in Beziehung zu treten, um mittels seiner hierdurch über den engeren und weiteren Arbeitsmarkt gewonnenen Orientierung rascher vermittelnd eingreifen und somit Vergeudung wirtschaftlicher Kraft und Produktivität verringern zu können. Daß hierin unverkennbar große Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur, sondern für Staat und Kommune eingeschlossen sind, liegt auf der Hand.

Ein Arbeitsnachweis, der solches leisten soll, erfordert aber weiter eine auf unparteiischer leidenschaftsloser Grundlage geschaffene Organisation, die es ermöglicht, daß der Ausgleich auf dem Markte sich auch auf dem

Boden des gegenseitigen Vertrauens der Kontrahenten abwickelt und der Markt nicht zum Kampfplatz der interessierten Kreise wird.

Während nun die einseitig von den Unternehmern geleiteten Facharbeitsnachweise bei ausgedehnter Organisation dem ersten Erfordernis einer möglichst raschen und umfassenden Vermittlung auf dem Gebiete ihres Faches vielleicht werden ebenso gut entsprechen können, als die öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise, versagen dieselben hinsichtlich des zweiten Erfordernisses „der Vertrauenswürdigkeit auf Seiten beider Kontrahenten“ völlig.

Es liegt in der Natur der Sache und braucht gar nicht als Vorwurf aufgefaßt zu werden, daß der Arbeitsnachweis, sobald er ausschließlich in der Hand der Unternehmer oder der der Arbeiter liegt, neben der Vermittlung von Arbeit anderen Zwecken dient, und gerade in Zeiten, wo die an sich fortgesetzt bestehenden Arbeitskämpfe erregtere werden, diese Zwecke (Aussperrung, Fernhaltung des Zuzuges etc.) in den Vordergrund stellen wird.

Ist dies eine von jeher beobachtete, ja bereits aus dem Handwerkswesen des Mittelalters bekannte Tatsache, so verdient dieselbe in unserer wirtschaftlich und sozial entwickelten Zeit um so mehr Beachtung als es für öffentliche Korporationen (Handels- und Gewerbekammern), für die Kommunen und Staatsbehörden, — wenn sie zu dieser Frage Stellung nehmen — in der Hauptsache nur darauf ankommen kann, die Einrichtung so zu gestalten, daß sie im öffentlichen Interesse liegt, indem sie den sozialen Frieden fördert — wenigstens nicht wie die einseitigen Arbeitsnachweise gefährdet — und wirtschaftlich belebend wirkt. Auch darf keinesfalls unterschätzt werden, daß den Stadtverwaltungen im Hinblick auf wirtschaftliche Notstände Aufgaben erwachsen, deren Lösung eng mit der Verfolgung des Arbeitsmarktes verknüpft ist.

Nach diesen Richtungen hin aber gebührt dem öffentlichen paritätisch geleiteten Arbeitsnachweis vor allen anderen entsprechenden Einrichtungen der Vorrang.

Eine kürzlich von der Gewerbekammer über die Entwicklung solcher Arbeitsnachweise angestellte, in der Anlage beigefügte Erhebung läßt namentlich dann, wenn man die Ergebnisse der gleichzeitig über einzelne Unternehmerfacharbeitsnachweise angestellte Ermittlungen dazu vergleicht, keinen Zweifel darüber, welcher Organisation der Vorzug zu geben ist.

Im einzelnen haben wir dem Vorstehenden noch folgendes hinzuzufügen:

Außer der Gewerbekammer hat sich auch der Gewerbekonvent in seiner diesjährigen Sitzung vom 29. Mai mit der Angelegenheit beschäftigt, wie die Anlage ersichtlich macht. Obwohl ein förmlicher Beschluß dort allerdings nicht gefaßt wurde, da der Gesetzentwurf in dieser öffentlichen Sitzung nicht vorgelegt werden konnte, ging die überwiegend herrschende Stimmung der versammelten Konventsmitglieder dahin, daß der öffentliche paritätische Arbeitsnachweis zu befürworten sei.

Weiter haben zwischen der Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammer Verhandlungen über eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf stattgefunden, wobei es jedoch nicht gelungen ist, die grundsätzlich verschiedene Stellung der Kammern zu der Frage irgendwie auszugleichen.

Insbefondere ist nach jener gemeinschaftlichen Sitzung der Kammern auf Wunsch der Handelskammer erneut die Frage der paritätischen Konstruktion des Arbeitsnachweises von der Unterzeichneten geprüft und die Notwendigkeit paritätischer Verwaltung eines städtischen Arbeitsnachweises anerkannt worden.

Der in jener gemeinschaftlichen Sitzung weiter gemachte Vorschlag, den Arbeitsnachweis in rein bureaumäßige an Stelle der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen paritätischen Verwaltung zu nehmen, hat vor allen Dingen das gegen sich, daß er der dem Arbeitsvermittlungsbureau vorzustellenden Behörde Aufgaben stellt, die diese ohne Beratung aus gewerblichen Kreisen oft nicht würde erledigen können. Dadurch würden aber Umständlichkeiten und Weitläufigkeiten geschaffen werden, die der gedeihlichen Funktion des Arbeitsamtes nicht dienlich sein können.

Zudem liegen Erfahrungen mit solcher Gestalt errichteten Arbeitsämtern noch nicht vor.

Das einzige bureaumäßig geleitete Arbeitsamt, welches uns bei der oben gedachten Enquête bekannt geworden ist, bestand bisher in Osnabrück. Die Auskunft über die Bewährung dieser Institution, welche der Magistrat erteilt, ist nicht ermutigend.

Sie lautet:

„Der in den letzten Jahren eingetretene Rückgang der Vermittlungsstelle ist lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß verschiedene Innungen und Gewerkschaften dazu übergegangen sind, eigene Nachweisstellen zu errichten, und daß die Mehrheit der Herrschaften und Dienstboten zu den hiesigen Gesindevermieterinnen ein größeres Vertrauen hat.

Um diesen Nachweisstellen entgegen zu arbeiten, und das Vertrauen zu unserer Arbeitsvermittlungsstelle zu wecken, beabsichtigen wir, eine Kommission aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bilden, die das Recht haben soll, den Betrieb der Stelle zu revidieren und eventuell Verbesserungsvorschläge zu machen.“

Darnach scheint uns ein weiteres Eingehen auf diesen Vorschlag nicht zweckmäßig.

Im übrigen glauben wir uns dahin aussprechen zu sollen, daß man der Deputation nur dankbar sein kann für die Vorlage eines Entwurfs, der ein sorgfältiges Studium der Deputation über die an anderen Plätzen bewährte Organisation von Arbeitsnachweisen und die Erfahrungen, die mit denselben gemacht sind, deutlich verrät.

Wollte man an diesem Entwurf grundsätzliche Abänderungen treffen, so hieße das nach unserer Kenntnis der Dinge, dem zu schaffenden Arbeitsnachweis eine Gestaltung geben, die von vornherein versagen muß, oder ihn überhaupt ablehnen.

2) Das Gutachten der Handelskammer vom 10. November 1905 lautet:

Den uns übersandten Gesetzentwurf wegen Errichtung einer öffentlichen Arbeitsnachweisstelle haben wir im Kreise der Beteiligten eingehend beraten und dazu folgendes zu äußern.

Zunächst nehmen wir Bezug auf die Schreiben, die wir am 2. Juli 1901 an die Gewerbekommission des Senats und am 13. Februar 1904 an die Deputation für die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises gerichtet haben. Die erneuten Verhandlungen haben wieder erwiesen, daß in den durch uns vertretenen Kreisen ein Bedürfnis nach Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in keiner Weise besteht, und daß dieselben nach wie vor die Errichtung eines solchen Arbeitsnachweises auf der sog. paritätischen Basis, wie es der uns über sandte Gesetzentwurf vorsieht, nicht allein für nicht geboten, sondern sogar für schädlich halten. Ganz abgesehen von der Gefahr, daß der in Aussicht genommene paritätische Arbeitsnachweis im Laufe der Zeit zu einem obligatorischen, die Bewegungsfreiheit beengenden werden kann, halten wir es für durch-

aus unmöglich, daß der den Nachweis leitende Ausschuß bei seiner Zusammenfassung wirklich paritätisch arbeitet. Wir haben die Zweifel, namentlich für den Fall eines Lohnkampfes, bereits in unseren früheren Berichten näher dargelegt und wollen hier nur daran erinnern. Der Gesetzentwurf in der uns vorliegenden Form wird bei der bekannten straffen Organisation der Arbeitnehmer dahin führen, daß diese ihre Interessen, zumal dieselben in höherem Maße als bei den Arbeitgebern gleichartig sind, einheitlich vertreten, während die Arbeitgeber in dieser Beziehung weniger übereinstimmen und weniger einheitlich vorgehen werden. In dieser Hinsicht hat unser Gutachten vom 2. Juli 1901 bereits näheres ausgeführt.

Eine Förderung des sozialen Friedens versprechen wir uns von der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises ebenfalls nicht. Wir sehen darin vielmehr nur einen weiteren Schritt auf dem Wege, den Arbeitnehmern Einfluß auf die Betriebsgestaltung zu eröffnen, der Sozialdemokratie für ihre Agitationen weitere Angriffspunkte zu schaffen und die unzufriedenen Elemente unter den Arbeitnehmern zu weiteren Forderungen und weiteren Kämpfen zu veranlassen. Wir verweisen beispielsweise auf die von der Handelskammer in Frankfurt a. M. der Deputation unter dem 18. Mai 1904 gemachten Mitteilungen, wonach in Frankfurt a. M. zu Arbeitnehmer-Mitgliedern der Verwaltungskommission für den paritätischen Arbeitsnachweis von den Gewerbegerichtsbeisitzern ausschließlich sozialdemokratische Arbeiter gewählt sind, und wonach sich ein mehrjähriger gehässiger Kampf deshalb entsponnen hat, weil in Frankfurt a. M. der Magistrat es abgelehnt hatte, einen von diesen sozialdemokratischen Arbeitern in der Verwaltungskommission vorgeschlagenen „Genossen“ für eine Hilfsarbeiterstelle zu wählen. Es zeigt dies ganz klar, daß die auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht genommene Art der Bildung des paritätischen Vorstandes der Nachweisstelle die Sozialdemokraten geradezu darauf hindrängt, daß sie in der Verwaltung der Arbeitsnachweisstelle ihre Parteifreunde zu ausführenden Organen zu machen bestrebt sind, ein Streben, dessen Verwirklichung ihnen eben ermöglicht, bei der Vermittlung der Arbeitsgelegenheit dafür zu sorgen, daß den einzelnen Betrieben der nötige sozialdemokratische Sauerteig zugeführt werde. Wir vertreten demnach in erster Linie den Standpunkt, daß ein städtischer Arbeitsnachweis nicht im Bedürfnisse liegt, daß insbesondere aber die Errichtung eines solchen auf paritätischer Basis geradezu schädlich wirkt und zu bekämpfen ist.

Andererseits werden wir, sofern von anderer Seite das Bedürfnis nach einem städtischen Arbeitsnachweis überzeugend dargelegt werden sollte, der Errichtung eines solchen in dem Falle nicht widersprechen, daß er auf nichtparitätischer Basis, in rein büreaumäßiger Form seitens des Staates errichtet wird.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes haben wir folgendes zu bemerken:

Im § 2 Absatz 2 bitten wir hinter das Wort „besteht“ das Wörtchen „nur“ einzuschließen. Es wird dadurch klargestellt, daß der Arbeitsnachweis von Lohnstreitigkeiten, namentlich von Streiks oder Aussperrungen, keinerlei Notiz zu nehmen, namentlich auch weder durch Anschlag, mündliche Bemerkungen oder dergleichen auf das Bestehen solcher Verhältnisse oder gar auf die betroffenen Branchen oder einzelnen Betriebe hinzuweisen hat.

Im § 3 Absatz 2 bitten wir, die Pflicht zur Lieferung statistischen Materials nicht nur dem Bremischen Statistischen Amte, sondern auch der Handelskammer, der Gewerbekammer und der Kammer für Landwirtschaft gegenüber ausdrücklich festzustellen.

Im § 4 Absatz 1 bitten wir die Zahl der Beisitzer von sechs auf zehn zu erhöhen und

im § 5 Absatz 1 demgemäß zu bestimmen, daß die Zahl der Arbeitgeber, welche die Handelskammer und die Gewerbekammer wählt, auf je zwei bemessen wird, während die Kammer für Landwirtschaft einen zu wählen haben würde. Es entspricht dies dem größeren Interesse der durch die Handelskammer und Gewerbekammer vertretenen Unternehmer und Betriebe an der Vermittlungsstelle. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben verhältnismäßig ein geringeres Interesse an der ganzen Einrichtung.

Im § 7 Absatz 1 und 2 wird die Zahl der Beisitzer entsprechend von drei auf fünf zu erhöhen sein. Der Satz 3 des Absatzes 2 im § 7 bedarf unseres Erachtens in jedem Falle einer deutlicheren Formulierung. Gemeint ist anscheinend, daß soviel Arbeitgeber oder Arbeiter sich der Abstimmung zu enthalten haben, bis die Zahl der stimmenden Arbeitgeber und die der stimmenden Arbeiter gleich ist.

Den § 9 bitten wir wie folgt zu gestalten:

„Die laufenden Geschäfte des Arbeitsnachweises werden durch einen Geschäftsführer und das erforderliche, ihm untergeordnete Personal besorgt. Der Geschäftsführer und die übrigen Angestellten werden vom Senat ernannt; ihre Dienstantweisungen werden vom Senat nach gutachtlicher Anhörung des Ausschusses festgesetzt.“

Sollten dagegen Bedenken obwalten, daß dem Senate die Ernennung auch der Angestellten des Arbeitsnachweises und nicht allein die des Geschäftsführers übertragen wird, so stellen wir anheim, statt dessen die Gewerbekommission des Senats damit zu beauftragen.

Im § 10 bitten wir den Grundsatz der Unentgeltlichkeit in den der Entgeltlichkeit umzuwandeln. Es erscheint uns angemessen, daß die Kosten des Arbeitsnachweises von denjenigen bestritten werden, welche den Nutzen davon haben. Dementsprechend wird zumal bei einer etwaigen paritätischen Organisation darauf Wert zu legen sein, daß für die Vermittlungstätigkeit zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Seiten, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, eine mäßige, zur Bestreitung der Unkosten ausreichende Gebühr erhoben wird. Ihre Höhe würde durch die Gewerbekommission des Senats oder den Senat festzusetzen sein.

Wenn wir aus rein geschäftlichen Gründen zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs hiernach Stellung genommen haben, so geschieht dies unbeschadet der von uns eingangs dargelegten prinzipiellen ablehnenden Stellung der Handelskammer.

3) Zusatzerklärung der Gewerbekammer vom 16. November 1905:

Anschließend an unser Gutachten vom 18. Juli d. J. beehren wir uns ergebenst mitzuteilen, daß in der erneut stattgehabten gemeinschaftlichen Sitzung zwischen Vertretern der Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammer vom 2. November d. J. der vorliegende Gesetzentwurf im einzelnen besprochen worden ist und wir, nachdem uns das hierüber aufgenommene Protokoll von der Handelskammer zugestellt worden war, in unserer Sitzung vom 7. November d. J. einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt haben:

Zu § 1 des Gesetzentwurfs werden Bemerkungen nicht gemacht.

Zu § 2 wird dem Vorschlage der Handelskammer beigetreten, daß hinter das Wort „besteht“ das Wort „nur“ eingeschaltet werden möge.

Zu § 3 wird für wünschenswert gehalten, daß eine Bestimmung eingeschaltet werde, wonach der Arbeitsnachweis seine statistischen Mitteilungen außer dem statistischen Amt auch den drei Kammern zugänglich zu machen, verpflichtet wird.

Zu § 4 und 5 wird abweichend von dem Vorschlag der Handelskammer beantragt, die Zahl der Beisitzer nicht auf 10, sondern nur auf 8 zu erhöhen, von denen, soweit sie Arbeitgeber sind

- 1 von der Handelskammer,
- 2 von der Gewerbekammer,
- und 1 von der Landwirtschaftskammer

zu wählen sind.

Auf diese Weise — so ist die Meinung der Gewerbekammer — ist es möglich, den wirtschaftlichen Interessenvertretungsorganen den ihnen nach ihrer verfassungsmäßigen sowie tatsächlichen Stellung zukommenden Einfluß auf die Verwaltung des Arbeitsnachweises einzuräumen und neben Handelstreibenden und Landwirten der Industrie und dem Handwerk eine Vertretung im Ausschuß zu geben. Letztere beide Berufsstände beschäftigten an gewerblichen Arbeitern i. S. der Gewerbeordnung eine weit größere Zahl, als der Handelsstand und die Landwirtschaft mit dem von ihnen auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigten Personals nachzuweisen im Stande sind.

Wir finden es daher nur gerechtfertigt, wenn der Industrie und dem Handwerk je ein Vertreter im Ausschuß zugestanden wird.

Sonstige Bemerkungen sind diesseits zu § 5 nicht zu machen. Desgleichen gibt § 6 keinen Anlaß zu Erinnerungen.

Zu § 7 liegt ein Antrag der Handelskammer, betr. deutlichere Formulierung der Bestimmungen, vor. Wir erlauben uns in Vorschlag zu bringen, daß die Bestimmung so gefaßt wird, daß zur Herstellung der Parität in jeder Sitzung soviel Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ausgelost werden, bis eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Abstimmung in Frage kommt. Im übrigen erscheint uns der Modus der Auslosung zweckmäßiger als die Bestimmung, wonach stets die dem Lebensalter nach jüngeren Personen sich der Abstimmung zu enthalten haben.

Zu § 8 finden wir nichts zu bemerken.

Gegen § 9 sind ebenfalls keine Einwendungen zu machen. Die Vorschläge der Handelskammer, betr. die Wahl und Ernennung des außer dem Geschäftsführer in Frage kommenden Personals, scheinen uns einer Begründung zu entbehren.

Desgleichen können wir dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu § 10 nicht folgen, sondern halten mit dem Gesetzentwurf an der Gebührenfreiheit des Arbeitsnachweises fest.

Wir bitten in diesem Sinne unser Gutachten vom 18. Juli ergänzen zu wollen.

4) Die Kammer für Landwirtschaft erklärt sich unterm 18. November 1905 wie folgt:

Der mit der geehrten Zuschrift vom 17. April 1905 uns vorgelegte Gesetzentwurf ist von uns einer eingehenden Prüfung unterzogen worden.

Für die wie im übrigen Deutschland so auch in Bremen herrschende „Leutenot“ der landwirtschaftlichen Betriebe versprechen wir uns von der Einrichtung einer Behörde für Arbeitsvermittlung keinen sonderlichen Erfolg. Wir betrachten sie vielmehr lediglich als einen Versuch, der allenfalls

nichts schaden kann, sind aber im übrigen überzeugt, daß das ländliche Gesinde, um welches es sich für die bremische Landwirtschaft fast ausschließlich handelt, auch nach Einrichtung der staatlichen Organisation vorziehen wird, sich an die gewerbsmäßigen Gesindevermieter zu wenden, welche es verstehen, sich das Vertrauen des Gesindes zu erringen und zu erhalten, und aus einem häufigen Stellenwechsel desselben möglichst Vorteil für sich selbst zum Nachteil nicht minder der Herrschaft wie des Gesindes selbst herauszuholen. Die mit ihrem Geschäftsbetrieb verbundenen Nachteile sind auch durch die Verordnung des Senats vom 10. Mai 1904 noch nicht ganz beseitigt, zumal da diese Verordnung leider noch nicht die Beherbergung und Beföstigung des Gesindes und die damit verbundene Ausbeutung des Gesindes durch die Gesindevermieter verbietet und eine Gebührentaxe für dieselben fehlt. Wir sind auch, wie hier nebenbei bemerkt wird, der Meinung, daß durch fernere reichsgesetzliche Vorschriften der Gewerbebetrieb der Gesindevermieter sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer unter schärfere Kontrollen gestellt werden muß.

Wir sind im übrigen überzeugt, daß die geplante Behörde höchstens für städtische gewerbliche Arbeiter, nicht aber für das von den Landleuten stets gesuchte Gesinde Vermittlerdienste leisten wird.

Für höchst bedenklich halten wir in der Vorlage, daß die Behörde auf paritätischer Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beruhen soll. Wir vermögen nicht einzusehen, was für ein Vorteil damit erreicht wird. Man will damit anscheinend einem programmatischen Verlangen der sozialdemokratischen Partei im Interesse des sozialen Friedens entgegenkommen.

Allein der sozialdemokratischen Partei ist es mit solchen Forderungen nicht an der Herbeiführung sozialen Friedens gelegen. Diese Partei beruht auf der Erregung der Unzufriedenheit und wird, wenn etwa die Forderung paritätischen Arbeitsnachweises erfüllt ist, mit anderen Forderungen kommen, um die Unzufriedenheit der Massen zu erhalten. Die Erfahrungen in anderen Städten (z. B. Berlin und Frankfurt) beweisen, daß trotz der Einrichtung paritätischen Arbeitsnachweises die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und diejenigen der Arbeitnehmer unverändert fortbestehen und das fortdauernd feindliche Verhalten der Arbeiter in Bremen gegenüber dem staatlichen Entgegenkommen auf ihre Wünsche (Wartehalle am Freihafen, Aufhebung der Konsumtionsabgabe, Erleichterung der Einkommensteuerlasten) legt die Vermutung nahe, daß ihre Führer sie auch nach einem Entgegenkommen auf ihre Wünsche wegen Einrichtung eines staatlichen paritätischen Arbeitsnachweises in Kampfesstellung verharren lassen.

Wir fürchten, daß die Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung der neu geschaffenen Behörde ihnen nur Anlaß zur Erhebung immer neuer und unter Umständen höchst kostspieliger Wünsche geben wird und wir sehen auch nicht ein, inwiefern mit dieser Beteiligung der Arbeiter die Arbeitsvermittlung irgendwie gefördert wird.

An sich ist die Arbeitsvermittlung eine Tätigkeit, welche zur Erreichung ihres Zwecks rein sachlich ohne irgend welche politische Nebentendenzen und ohne Mitwirkung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer erledigt werden kann. Ist doch auch der gewerbsmäßige Arbeitsvermittler weder Arbeiter noch Arbeitgeber. Die zu schaffende Behörde wird sich darauf beschränken können, Listen der zu besetzenden Stellen, geordnet nach Industriezweigen und Listen der Arbeitssuchenden, in gleicher Weise geordnet, zu führen und in geeigneter Form bekannt zu geben.

Diese rein bureaumäßige Arbeit kann durch eine wohlgeordnete Kanzlei etwa im Anschluß an die Polizei-Direktion besorgt werden.

Ist dabei eine Mitwirkung oder Raterteilung anderer nötig, so kann sich diese nur auf die Art der Aufstellung der Listen, die Ein-

teilung der verschiedenen Gewerbe in Rubriken beschränken. Dazu sind aber die Arbeitgeber allein, als die in der Regel gebildeteren Elemente ausreichend, zumal da sie allein doch schließlich darüber zu entscheiden haben, welche Art von Arbeitern sie beschäftigen wollen und wen sie, wenn solche nicht erhältlich, eventuell nehmen wollen.

In erster Linie würde also der Arbeiter suchende Arbeitgeber bestimmen, in welche Rubrik seine Vakanz einzutragen ist, und daneben würde der Arbeitssuchende bestimmen, in welchen Branchen er Arbeit annehmen will.

Uns will es scheinen, als wenn über diese Fragen immer nur der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, ein jeder im Einzelfalle für sich selbst entscheiden kann und daß es gar keinen Sinn hat, diese Entscheidung für sie durch andere, insbesondere durch eine paritätische Behörde treffen zu lassen.

Bestehen über die erste Einrichtung der Listen Zweifel, was kaum denkbar ist, so glauben wir, daß für deren Entscheidung die drei Kammern, nämlich die Handelskammer, die Gewerbekammer und die Landwirtschaftskammer genügende Sachkunde besitzen, und sie erforderlichenfalls unter Delegation eines ihrer Mitglieder zum Ausdruck bringen können.

Es kann doch nie die Absicht des Gesetzgebers sein, daß eine paritätische Behörde durch Majorität beschließt, ob ein Arbeitgeber einen ihm nicht geeignet scheinenden Arbeiter annehmen muß oder nicht, oder ob ein Arbeiter eine Arbeit übernehmen soll, die er nicht verrichten will. Ist das aber nicht die Absicht des Gesetzgebers, was soll dann der ganze umständliche Apparat einer aus sieben Personen bestehenden Behörde zur Entscheidung bringen? Für die Anstellung eines Kanzlisten und einiger Schreiber, für die Anlegung von Büchern und Anschaffung von Bureau-material, braucht man doch wahrlich nicht so viele Umstände.

Es kommt hinzu, daß die Behörde „der Arbeitsnachweis“, wie sie in der Vorlage geplant ist, nur beschlußfähig sein soll bei Anwesenheit einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Damit ist die Parität gewahrt, aber nur theoretisch! In der Praxis kann jede Gattung von Beisitzern einfach vor der Abstimmung fortgehen und dadurch eine Beschlußfassung vereiteln. Also diejenige Partei, welche aus den bei der Beratung kundgegebenen Äußerungen des Vorsitzers erkennt, daß dieser der Gegenpartei zustimmen wird, verläßt das Lokal und die paritätische Behörde verbleibt als einseitig besetzte Behörde in Beschlußunfähigkeit zurück. Mit dieser Bestimmung macht die Vorlage für Fälle wirklich wichtiger Beschlüsse die Behörde von vornherein zu einem Schattenspiel.

Wir wollen endlich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß wir es für recht bedenklich halten, wenn Bremen mit der Einrichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises eine Einrichtung schafft, welche im wesentlichen ein Versuch ist; warten wir doch zunächst noch ab, ob diese auch anderswo gemachten Versuche sich dauernd bewähren. Weshalb soll denn gerade Bremen, nicht nur für die Stadt, sondern wie die Vorlage will, auch für das gesamte Landgebiet, also als Bundesstaat mit einem Experiment vorangehen, über welches zur Zeit noch viele Gelehrte und namentlich auch das Reichsamt des Innern sich noch im Stadium der Erwägungen befinden und welches bis jetzt noch kein Bundesstaat gemacht hat. Mit der Zeit wird vielleicht, — wenn die Wünsche der Sozialen sich erfüllen, — von Reichswegen an diese Materie herantreten werden. Dann wird Bremen die Einrichtung treffen müssen.

Einstweilen aber sollte man abwarten, ob sie sich anderswo und zwar nicht nur an einzelnen Orten, so bewährt hat, daß sie sich wirklich als einen sozialen Fortschritt und als ein Bedürfnis darstellt. Die bisherigen Tatsachen beweisen dies nicht.

Zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage bemerken wir folgendes:

Im § 2 Absatz 2 beantragen wir hinter das Wort „besteht“ das Wörtchen „nur“ einzuschalten. Es wird dadurch klargestellt, daß der Arbeitsnachweis von Lohnstreitigkeiten, namentlich von Streiks oder Aussperrungen, keinerlei Notiz nehmen, namentlich auch weder durch Anschlag, mündliche Bemerkungen oder dergleichen auf das Bestehen solcher Verhältnisse oder gar auf die betroffenen Branchen oder einzelnen Betriebe hinzuweisen hat.

Zu § 3 Absatz 2 beantragen wir, hinter dem „statistischen Amte“ einzuschalten: „sowie der Handelskammer, der Gewerbekammer und der Kammer für Landwirtschaft“.

Zum § 4 und § 5 hat uns die Handelskammer mitgeteilt, daß sie folgenden Antrag stellen werde:

Im § 4 Absatz 1 bitten wir die Zahl der Beisitzer von sechs auf zehn zu erhöhen und

im § 5 Absatz 1 demgemäß zu bestimmen, daß die Zahl der Arbeitgeber, welche die Handelskammer und die Gewerbekammer wählt, auf je zwei bemessen wird, während die Kammer für Landwirtschaft einen zu wählen haben würde. Es entspricht dies dem größeren Interesse der durch die Handelskammer und Gewerbekammer vertretenen Unternehmer und Betriebe an der Vermittlungsstelle. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben verhältnismäßig ein geringeres Interesse an der ganzen Einrichtung.

Mit diesem Antrag erklären wir uns unter der Bedingung einverstanden, daß die gesetzgebenden Behörden unserem Antrage, den Arbeitsnachweis an die Polizei-Direktion anzugliedern, nicht zustimmen sollten.

Zum § 9 hat uns die Handelskammer mitgeteilt, sie werde beantragen:

Den § 9 bitten wir wie folgt zu gestalten: Die laufenden Geschäfte des Arbeitsnachweises werden durch einen Geschäftsführer und das erforderliche, ihm untergeordnete Personal besorgt. Der Geschäftsführer und die übrigen Angestellten werden vom Senat ernannt; ihre Dienstamweisungen werden vom Senat nach gutachtlicher Anhörung des Ausschusses festgesetzt.

Unter der gleichen Bedingung sind wir mit diesem Antrage einverstanden.

Den § 10 bitten wir, wie folgt zu fassen: Die Arbeitsvermittlung erfolgt gegen eine Gebühr, welche vom Senat in solcher Höhe festzusetzen ist, daß sie die voraussichtlichen Kosten deckt, welche dem Staate durch die Organisation der Behörde und deren bare Auslagen entstehen. Die Gebühr ist nach dem Abschluß des Arbeitsvertrages vom Arbeitgeber zu entrichten. Er ist berechtigt, vom Arbeitnehmer die Erstattung der Hälfte derselben zu verlangen und diese spätestens bei der vierten Lohnzahlung nach dem Abschluß des Arbeitsvertrages in Abzug zu bringen.

Hierzu bemerken wir folgendes:

Wir halten es nicht für angemessen, daß die Kosten der Behörde „der Arbeitsnachweis“ von der Gesamtheit der Steuerzahler aufgebracht werden, von denen ein großer Teil gar kein Interesse an der Einrichtung der Behörde hat; wir sind auch der Meinung, daß die Allgemeinheit, also der Staat als solcher, an der Einrichtung der Behörde kein solches Interesse hat, daß die

vorbehaltlose Übernahme ihrer Verwaltungskosten auf den Staatsfädel sich rechtfertigen ließe. Ein Interesse an deren Einrichtung haben nur die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer und es entspricht daher der Gerechtigkeit, daß sie für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Behörde in gleicher Weise Gebühren entrichten, wie für sonstige Inanspruchnahme der Tätigkeit staatlicher Behörden (Gerichtskosten, Polizeigeühren, u. a. m.) bezahlt werden.

Da bei dieser Vorlage die Parität so stark betont wird, glauben wir auch diese dahin ausdehnen zu sollen, daß der Arbeitnehmer wegen der Hälfte der aus praktischen Gründen ebenso wie die Krankenversicherungs- u. Beiträge zunächst vom Arbeitgeber einzuziehenden Gebühren erstattungspflichtig werde. Hat er doch an dem durch die Behörden zu erzielenden Erfolg gleiches Interesse wie der Arbeitgeber.

Zum Schluß wiederholen wir unsere schon im Eingang zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß man in Bremen mit der Einrichtung eines staatlichen Arbeitsnachweises warten sollte, bis uns die Reichsgesetzgebung dazu zwingt, oder bis wenigstens größere Erfahrungen von einer Mehrzahl anderer Plätze vorliegen, auf Grund deren man sagen kann, daß er sich unter den verschiedensten Verhältnissen bewährt habe.

2. Bauliche Arbeiten am Kornhause.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über bauliche Arbeiten am Kornhause den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt die Anträge der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die unter Titel 20 lfd. Nr. 14 des Spezialbudgets Nr. 89, Hochbau, beantragten 1200 M. für Erneuern der Lufen, Fenster und Türen und Wiederanbringen der Mittelgewände am Kornhause sind unter Vorbehalt eingestellt worden, da ein Bericht wegen Verlegung der Winde in Aussicht stehe.

Die Windvorrichtung des Kornhauses liegt nach der Langenstraße zu. Infolgedessen müssen die Wagen, von denen die Waren aufgewunden werden sollen, in der verkehrsreichen Langenstraße aufgestellt werden, was, wie die Polizeidirektion berichtet, nicht erwünscht ist. Besteht sonach an der Verlegung der Winde und zwar in das Innere des Hauses auch ein öffentliches Interesse, so hat ferner das Hauptzollamt berichtet, daß sich daraus für die Zollverwaltung folgendes ergibt:

- 1) Die zur Abfertigung von dem unter Zollbewachung stehenden Tabaklager bestimmten Waren könnten ohne Zuziehung des Zollbeamten im Innern des Kornhauses auf einem Boden gesammelt werden, wodurch das gegenwärtig unvermeidliche zeitraubende und nicht ungefährliche Treppensteigen nicht unwesentlich eingeschränkt werden würde.
- 2) Bei der Einlagerung von Waren mit der Winde muß gegenwärtig in der Regel ein zweiter Beamter zugegen sein, was vermieden werden würde, wenn die einzulagernden Waren unmittelbar vom Wagen in das Lager hineingebracht, dort zollamtlich behandelt und nach Wiederverschluß des Lagers auf die für sie bestimmte Stelle im Lager gebracht werden könnten. Dadurch würde auch für den Zollbeamten der Aufenthalt in kalter und zugiger Luft wegfallen.

Nachdem dies festgestellt war, hat sich die unterzeichnete Deputation entschlossen, dem erneuten Antrage des Mieters des Kornhauses auf Verlegung der Windvorrichtung in das Innere des Hauses näher zu treten, und die Baudeputation um Ausarbeitung eines Projektes und Veranschlagung der Kosten ersucht. Sie hat darauf von der Baudeputation die beifolgenden Ausarbeitungen: eine Zeichnung,

eine Beschreibung und einen Kostenschlag in Höhe von insgesamt 4200 M. mit dem Bemerkten erhalten, daß sich die Baudeputation unter der Bedingung mit der Ausführung der darin beschriebenen und veranschlagten Arbeiten einverstanden erklärt, daß an der Fassade des Kornhauses nach der Langenstraße hin, soweit nicht die beabsichtigten Reparaturen in Frage kämen, nichts geändert werde. Diese Bedingung entspricht durchaus den Wünschen und Ansichten der unterzeichneten Deputation, die daher beantragt:

- 1) den an die Einstellung der 1200 M. (Titel 20 lfd. Nr. 14 Spezialbudget Nr. 85) geknüpften Vorbehalt aufzuheben,
- 2) für die Verlegung der Windvorrichtung in das Innere des Kornhauses nachträglich 3000 M. in das laufende Budget einzustellen.

Bremen, den 4. Mai 1906.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Buß.**

(gez.) **M. D. Garde.**

Beschreibung für verschiedene Arbeiten am Kornhause Langenstraße.

Unteranlage.

Sämtliche Balkenlagen sind, wie in anliegender Zeichnung angegeben, in einer Größe von 2,0.2,0 m zu durchbrechen, die Balken auszuwechseln in den entstandenen Öffnungen die Balkenfelder zu verkleiden. Die Balken müssen sodann mit genügender Sicherheit unterfangen werden. Der Aufzug ist durch sämtliche Stockwerke an zwei Seiten mit einem Lattenverschlage und an einer Seite mit einem Vorlegebaum nach Angabe zu versehen. Bei der Auswechselung der Balkenlage sind die Balken vorher genügend abzusteißen.

Die Lufen an der Langenstraße sind aus Eichenholz in einer Stärke von 3 cm nach besonderer Angabe herzustellen und durch Eisenstangen zollficher zu verschließen.

Die Fenster erhalten Mittelpfosten aus Obernkirchener Sandstein, die eisernen Fenster sind mit kleiner Sprossenteilung nach besonderer Angabe zu liefern.

Zollgitter erhalten nur die unteren beiden Fensterreihen.

Soweit es erforderlich ist, werden die Arbeiten durch einen Zollbeamten überwacht.

Der Wunsch der Polizeidirektion vom 9. Dezember 1905, daß die Lastwagen nicht mehr auf der Langenstraße, sondern nur in der Straße „Fangturm“ vorfahren, ist nach Verlegung der Winde in das Innere durchzuführen, da die Tabakballen an der Stelle C abgeladen und nach der Stelle D mit dem Kippfarren hingefahren werden können.

Bremen, den 6. April 1906.

Die Hochbauinspektion.

(gez.) **Beeremann,**

Baumeister.

Einverstanden

den 7./4. 1906.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Bücking.**

3. Kanalisation der Mahndorferstraße.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußnahme der Bürgererschaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

In dem Bericht des Baurats Graepel vom 20. Mai 1904 (Verhdlg. 1904, S. 589) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Abwässerungsverhältnisse der Mahndorferstraße sehr verbesserungsbedürftig seien, die Ausführung des Kanals aber noch nicht staatsseitig geschehen könne, weil die Straße noch Privateigentum war.

Nachdem nunmehr das Areal der Mahndorferstraße an den Staat abgetreten worden ist, empfiehlt es sich, eine Kanalisation der Straße möglichst bald vorzunehmen. Die Kosten sind einschließlich der zur Entwässerung der Straße erforderlichen Straßenabläufe auf 2550 M. veranschlagt. Die in dem oben erwähnten Bericht mit 1800 M. angegebenen Kosten bezogen sich lediglich auf den Hauptkanal ohne Nebenleitungen.

Die Pflasterung der Straße wird zweckmäßig bis zum Jahre 1907 ausgesetzt.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demgemäß die nachträgliche Einstellung von 2550 M. in No. 123 der Spezialbudgets für 1906 (Neuanlage von Straßen).

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Kasten.** (gez.) **M. Boettcher.**

4. Neubau eines Polizeigebäudes für den Distrikt XI.

Die Polizeidirektion hat dem Senat das Nachstehende berichtet:

Das Bureau des Polizeidistrikts XI befindet sich seit der mit dem Anschluß der Vororte erfolgten Errichtung dieses Distrikts in dem Hause Hemelingerstraße Nr. 7. Es wurde seinerzeit, da ein geeignetes Staatsgebäude nicht zur Verfügung stand, in gemieteten Räumen untergebracht. Der Eigentümer des Hauses Johann Hermann Winte hat nun, da er das Haus zu anderen Zwecken benutzen will, den Mietvertrag gekündigt. Es ist der Polizeidirektion gelungen, den Termin der Räumung bis zum 1. April 1907 hinauszuschieben; bis dahin muß aber für eine anderweite Unterbringung des Polizeibureaus gesorgt sein.

Die räumliche Ausdehnung des Distrikts ist eine große, er erstreckt sich von der Lüneburgerstraße bis zur ehemaligen Ortschaft Hastedt, nördlich begrenzt vom Eisenbahndamm, südlich von der Weser. Die Einwohnerzahl betrug im Jahre 1902 11 500, während jetzt rund 15 000 Personen gezählt sind. Dabei herrscht eine rege Bautätigkeit und zahlreiche neue, einstweilen noch leerstehende Wohnungen werden bald ihre Bewohner gefunden haben. Eine weitere rasche Zunahme der Bevölkerung und damit des Verkehrs ist mit Sicherheit zu erwarten.

Eine abermalige Unterbringung des Polizeibureaus in unzulänglichen Mieträumen mit der Gefahr jederzeitiger Kündigung verbietet sich darnach schon aus sachlichen Gründen, ganz abgesehen davon, daß passende Mieträume in jener Gegend nicht zu haben sind. Der Zeitpunkt dürfte daher gekommen sein, wo das in dem Budgetbericht der Polizeidirektion vom 24. Januar 1902 (Verhdlg. 1902 S. 110) als solches bezeichnete Provisorium aufzuhören hat und an die Beschaffung von Unterkunftsräumen in einem eigenen Gebäude heranzutreten ist.

Ein staatliches Gebäude, das, einigermaßen zentral gelegen, für die Zwecke der Polizeidirektion in Benutzung genommen werden könnte, ist in dem Distrikt nicht vorhanden. Insbesondere kommt das frühere Einnehmerhaus an der Hastedter Chaussee, an das gedacht werden könnte, nicht in Betracht, da es an der äußersten östlichen Grenze des Distrikts gelegen ist. Dagegen findet sich ein dem Staate gehörender, für die Errichtung eines Polizeigebäudes in jeder Beziehung geeigneter Platz in unmittelbarer Nähe des jetzt benutzten Hauses, westlich angrenzend an den mit der Ziffer 55 auf dem Lageplane bezeichneten öffentlichen Platz.

Die Kosten der Errichtung eines Polizeigebäudes an dieser Stelle betragen nach dem von der Hochbauinspektion aufgestellten Projekt — vgl. das Projekt 1 a

der beigelegten Entwürfe — laut vorliegendem Kostenanschlag rund 40 000 M. Daselbe hat die Billigung der Baudeputation gefunden.

Nach der anliegenden Baubeschreibung lehnt sich die Einrichtung des Gebäudes an diejenige des Polizeigebäudes an der Nordstraße an. Im Erdgeschoß befinden sich die Diensträume, während das Obergeschoß zu einer Dienstwohnung für den Kommissär eingerichtet ist.

Die Polizeidirektion hat beantragt, die Errichtung eines Polizeigebäudes an der bezeichneten Stelle nach Maßgabe des noch vorzulegenden speziellen Projektes und eines speziellen Kostenanschlages zu beschließen und die erforderlichen Mittel nachträglich in das Budget für 1906 als außerordentliche Ausgabe einzustellen, indem sie gleichzeitig darauf hingewiesen hat, daß eine schnelle Beschlußfassung mit Rücksicht auf den angegebenen Termin der Räumung des jetzigen Polizeibureaus geboten sei.

Indem der Senat dem Antrage der Polizeidirektion beitrifft, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Baubeschreibung für den Neubau eines Polizeigebäudes an der Hemelingerstraße.

Anlage.

Für den Neubau ist im Einvernehmen mit der Polizeidirektion der Eckbauplatz der auf dem Lageplan mit Nr. 53 und D bezeichneten in den freien Platz (Nr. 55) mündenden Straßen in Aussicht genommen.

Die vorgesehenen Diensträume sind in etwa gleichen Abmessungen gehalten wie in dem zuletzt erbauten Polizeigebäude an der Nordstraße. An dem durchgehenden gut belichteten Korridor im Erdgeschoß liegen vorn rechts und links die von dem Publikum am meisten aufgesuchten Diensträume, das Meldeamt mit Botenraum und die Schutzmannszimmer.

In den hinteren Räumen befinden sich die Zimmer für die Wachtmeister und den Kommissär, ferner 2 Arrestantenzellen und die Aborträume.

Das Obergeschoß hat einen besonderen seitlichen Zugang durch das Treppenhäus und enthält die Dienstwohnung für den Kommissär mit 4 Wohnzimmern, Küche, Waschküche, Speisekammer und Badezimmer mit Klosett.

Der Dachboden ist teilweise ausgebaut und enthält 2 Zimmer, den Trockenboden und 2 Bodenkammern.

Das Gebäude ist als Putzbau mit Sockelverblendung geplant; an der Hauptfassade sollen die Öffnungen verblendet werden; das Dachgeschoß tritt als Holzfachwerk in Erscheinung. Die Treppe wird massiv in Eisenbeton mit Holzbelag konstruiert und im Dachgeschoß feuersicher abgeschlossen.

Die Decken sind als Balkendecken auszuführen; nur die Kellerräume werden überwölbt. Als Fußboden wird im Korridor Terrazzo, in den Diensträumen Linoleumbelag verwendet, die Wohnung erhält hölzerne Fußböden.

Der innere Ausbau ist im übrigen in einfachster Weise herzustellen; für die Dachdeckung sind Falzziegel in Aussicht genommen.

Die Baukosten dieses Gebäudes stellen sich bei einem Einheitsfaze von 18 M. für den Kubikmeter umbauten Raumes auf 40 000 M.

Bremen, den 31. März 1906.

Die Hochbauinspektion.

i. V.

(gez.) **Wietjck.**

Einverstanden

den 2./4. 06.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

